

#### 4. Zürcher Kantonalbank, Notiz vom 26. Dezember 1950

Notiz der Zürcher Kantonalbank betreffend die Verzinsung deutscher Sparguthaben (vergleiche Kapitel 4.2.7).

##### *Deutsche Sparguthaben.*

Friedensrichterlicher Sühnvorstand vom 21. 12. 1950.

Dr. Irminger, Vertreter der Verrechnungsstelle, begründet die Klage und macht namentlich geltend, dass die Bank sich der Vertragsverletzung schuldig gemacht habe, indem sie die Verzinsung einseitig ohne Erlass der im Sparkassereglement vorgesehenen Publikation einstellte.

Ich bestreite die Aktivlegitimation der Verrechnungsstelle und weise darauf hin, dass die Bank, wie es im Sparkassengeschäft allgemein üblich sei, die Verzinsung einseitig festsetzen könne. Sodann sei in den meisten Fällen eine spätere Genehmigung durch die Einleger erfolgt, die bei nachherigen Abhebungen oder auf andere Weise von der Einstellung der Verzinsung in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen hätten. Eventuell berufe sich die Bank auf die Verjährung, die in jedem einzelnen Fall von der letzten Eintragung im Heft zu laufen begonnen habe.

Dr. I. lässt unsern Standpunkt hinsichtlich des einseitigen Rechts zur Einstellung der Verzinsung nicht gelten und beruft sich mit Bezug auf die Verjährung auf § 16 des Reglements, wonach diese erst nach 10 Jahren seit der letzten Eintragung im Heft und nach erfolgter Kündigung zu laufen beginne.

Dr. I. verlangt vom Friedensrichter Ausstellung der Weisung an das Bezirksgericht. Er nimmt an, dass der Prozess alle Instanzen bis zum Bundesgericht durchlaufen werde.

##### *Persönliche Bemerkungen:*

1. Nach meiner Auffassung befinden wir uns *in rechtlicher Beziehung* in keiner günstigen Rechtslage.

Das Reglement, das in jedem einzelnen Fall Vertragsgrundlage bildet, bestimmt in § 5, dass jede Einlage vom Tag der Einzahlung an verzinst und der Zinssatz durch den Bankrat festgesetzt werde. Aenderungen des Zinsfusses seien öffentlich bekannt zu machen. Nun ist seinerzeit wohl auf Einladung der Nationalbank im Zusammenhang mit Massnahmen zur Abwehr von Fluchtgeldern die Verzinsung eingestellt worden, allein darauf können wir uns nicht berufen, nachdem dieser Einladung kein Zwangscharakter zukam. Anders liegt natürlich der Fall bei Geldern, die zinslos entgegengenommen worden waren; aber um solche handelt es sich hier nicht. Dadurch, dass die Verzinsung eingestellt wurde, ohne dass die vertraglich vorgesehene Publikation erfolgte, hat die Bank ihre Vertragspflichten verletzt, denn sie hat die Gelder auf Grund des Reglements als Spargelder zur Verzinsung entgegengenommen und sie konnte hieran eine Aenderung nur unter Beobachtung der hiefür vorgesehenen vertraglichen Formen vornehmen. Diese sind nun aber durch die einseitige Aufhebung der Verzinsung nicht eingehalten worden. Wohl wurde im Interesse der Einleger auf eine persönliche Mitteilung verzichtet, nachdem die betreffenden Gelder von der deutschen Devisenbewirtschaftung erfasst waren, allein wir werden nicht geltend

machen können, dass es nun gegen Treu und Glauben verstosse, wenn die Verrechnungsstelle namens der Sparheftgläubiger auf die Zinszahlung Anspruch erhebt.

Auf die gesetzliche Verjährung können wir uns nicht berufen, nachdem wir in § 16 des Reglements den Beginn der Verjährung in Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen hinausgeschoben und unsere Rechtslage damit selbst schlechter gestaltet haben. Die Verjährungsfrist beträgt demzufolge anstatt 5 Jahre für Zinsen und 10 Jahre für Kapital je mindestens 10 Jahre mehr.

2. Was die *moralische Seite* der Sache anbelangt, so stehe ich auf dem Standpunkt, dass *die Bank die verlangten Zinsen bezahlen* sollte, soweit die einzelnen Einleger die Einstellung der Verzinsung durch nachträgliche (stillschweigende oder ausdrückliche) Genehmigung nicht anerkannt haben; denn die Bank nahm die fraglichen Gelder wie andere aus dem Inland als Spargelder entgegen und hat mit ihnen jahrelang gearbeitet, so dass es mit dem Prestige und der Stellung einer Kantonalbank unvereinbar ist, wenn die Zinszahlung abgelehnt wird, obwohl die Zinsbeträge nicht mehr den Einlegern zukommen. Die Bank hat sich bei der Entgegennahme der Gelder vertraglich verpflichtet und sie hat sich nach den Grundsätzen der Vertragstreue an das Reglement zu halten.

Was die Verjährung anbelangt, so ist überdies eine Berufung hierauf in allen den Fällen in Frage gestellt, wo die Hefte bei uns deponiert waren, denn die Bank stand hier zu den Einlegern nicht nur in einem Schuld- sondern auch noch in einem Hinterlegungsvertragsverhältnis.

Aus den genannten Gründen gelange ich zur Auffassung, dass die Klage sowohl aus rechtlichen als auch aus moralischen Ueberlegungen anerkannt und die verlangten *Zinsbeträge ausbezahlt werden sollten, soweit die einzelnen Einleger die Einstellung der Verzinsung nachträglich in irgend einer Form nicht genehmigt haben*. In diesem Sinne sollte der Verrechnungsstelle ein Vergleichsvorschlag gemacht werden. Lehnt sie ihn ab, so befinden wir uns wieder auf dem Rechtsboden. Bei der Beurteilung der ganzen Situation muss auch berücksichtigt werden, dass ein späteres Gerichtsurteil publiziert würde, was uns je nach dem Ausgang der Sache nicht ganz gleichgültig sein kann. Weiter ist daran zu denken, dass die Prozesskosten bei einem Streitwert von über Fr. 100 000 für die unterliegende Partei sehr erheblich sein werden.

Bei dieser Gelegenheit sollte § 16 des Reglements (Hinausschiebung des Verjährungsbeginns und Notwendigkeit der Kündigung als Bedingung des Verjährungsbeginns) aufgehoben werden, da diese Bestimmung eine für die Bank ungünstige Rechtslage schafft. Dieser mein Vorschlag verfolgt selbstverständlich nicht den Zweck, Kapital daraus zu schlagen, wenn Hefte erst nach 5 oder mehr Jahren vorgewiesen werden. Dagegen gibt eine Streichung dieser Bestimmung der Bank ihre Handlungsfähigkeit wieder zurück und stellt den gesetzlichen Zustand wieder her, von dem abzuweichen kein Grund besteht.

26. 12. 1950.

*Quelle:* Archiv KB ZH, «Akten Zinsprozess» Nr. 82, Zürcher Kantonalbank; siehe S. 226, Anm. 201.